

Versetzung in die Jgst. 12 (APO-GOST §9)

- (1) Die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 richtet sich nach §50 Schulgesetz NRW (SchulG). Die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer und der Oberstufenkoordinator nehmen an der Versetzungskonferenz mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Fachlehrkräfte stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind.
- (2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs gemäß §8 Abs. 2 APO-GOST (*gemeint sind: D, M, eine fortgeführte Fremdsprache., Ku oder Mu, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach, Religionslehre, Sport und entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres naturwissenschaftliches Fach*) und in einem Kurs des Wahlbereichs gemäß §8 Abs. 4 APO-GOST (*ein beliebiges weiteres Fach*), die in der Jahrgangsstufe 11/II seit der letzten Zeugniserteilung erbracht wurden. Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß §8 Abs. 5 Satz 2 APO-GOST eine zweite Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen, tritt dieser Kurs an die Stelle des Kurses des Wahlbereichs gemäß §8 Abs. 4 APO-GOST. Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnoten im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhaft und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß §8 Abs. 2 Satz 1 APO-GOST müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. (*Nachprüfung: siehe unten*)
- (4) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der in Absatz 3 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind.
- (5) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, ist zuvor über die Versetzung zu entscheiden.
- (6) Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gemäß §50 Abs. 4 SchulG, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.
- (7) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11, die zweimal nicht versetzt wurden, verlassen die gymnasiale Oberstufe gemäß §2 Abs. 1 APO-GOST.

(Kursiv gedruckte Teile sind Erläuterungen meinerseits.)

Nachprüfung: Ein nicht versetzter Schüler wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn die Verbesserung einer **mangelhaften** Leistung in **einem einzigen** Fach um **eine** Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen.

Wer bereits die Jahrgangsstufe 11 wiederholt hat, kann keine Nachprüfung machen (vgl. (7))!

Kurzfassung: Versetzungswirksam sind **10 Kurse (9 Pflichtkurse, 1 Wahlkurs)**.

keine „5“ oder „6“	glatt versetzt
eine „5“, aber nicht in D, M oder der fortgeführten Fremdsprache	glatt versetzt
eine „5“, und zwar in D oder M oder der fortgeführten Fremdsprache	Versetzung nur bei mindestens einer „3“ in D oder M oder der fortgeführten Fremdsprache
in allen anderen Fällen	nicht versetzt

Schulversäumnisse und Beurlaubungen in der Sekundarstufe II

I. Auszug aus dem Schulgesetz NRW (SchulG) und der Allgemeinen Schulordnung (ASchO):

- §47 (1) **Das Schulverhältnis endet**, wenn ...
8. **die nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen oder der nicht schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt**, ... (SchulG)
- §43 (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern **unverzüglich** die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. (SchulG)
- §9 (2) Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten der Schule schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. ... (ASchO)
- §10 (1) Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. ... (ASchO)
- §10 (3) Unmittelbar vor und nach den Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter, ... (ASchO)
- §53 (4) ... **Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.** (SchulG)

II. Schulinterne Regelung für Oberstufenschüler:

1. Im **Entschuldigungsformular**, das zu Beginn des Schuljahres vom Beratungslehrer ausgegeben wird, ist jedes Fehlen mit **Begründung und Unterschrift** (bei **Nichtvolljährigen** Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) einzutragen und **spätestens in der nächsten Fachunterrichtsstunde** nach Wiedererscheinen in der Schule, den betroffenen Fachlehrern zur Abzeichnung vorzulegen. **Belege** (z.B. ärztliche Bescheinigungen o. ä.) sind beizufügen.
2. Wird das Formular aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, **nicht oder nicht fristgerecht** vorgelegt, so gilt das Fehlen als **unentschuldigt**.
3. Nach **fünf Fehltagen** muss das Entschuldigungsformular dem Beratungslehrer zum Abzeichnen vorgelegt werden.
4. Ist das Entschuldigungsformular **voll**, so ist es beim Beratungslehrer zum Abzeichnen vorzulegen, um ein neues zu erhalten.
5. Das Entschuldigungsformular und eventuelle Belege sind vom Schüler sorgfältig aufzubewahren, da sie in Zweifelsfällen die einzigen Unterlagen sind, mit denen die ordnungsgemäße Entschuldigung nachgewiesen werden kann.
6. **Beurlaubungen** werden ebenfalls in das Entschuldigungsformular eingetragen. Steht der Grund für das Fernbleiben vom Unterricht schon vorher fest (Krankenhausaufenthalt, Gerichtsverladung, Musterung, wichtige familiäre Ereignisse o. ä.), ist **rechtzeitig** ein schriftlicher Urlaubsantrag auf dem entsprechenden Formblatt zu stellen. Beurlaubungen für **eine Fachstunde** kann der jeweilige **Fachlehrer**, Beurlaubungen **bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres**, falls diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen, kann der **Beratungslehrer** genehmigen.
7. **Fehlen aus schulinternen Gründen** (z.B. Klausuren, Exkursionen, Sportveranstaltungen o. ä.) braucht nicht im Entschuldigungsformular eingetragen zu werden. Die Fachlehrer sind aber darauf hinzuweisen, damit diese Fehlstunden auch entsprechend »verbucht« werden und **nicht** auf dem Zeugnis erscheinen!
8. **Atteste**, die Sportunfähigkeit für einen längeren Zeitraum bescheinigen, sind in jedem Fall zunächst dem Beratungslehrer vorzulegen. Der Sportlehrer entscheidet in einem solchen Fall nach Rücksprache mit dem Beratungslehrer, ob der Schüler beim Sportunterricht anwesend sein muss.
9. **Fehlen bei Klausuren:** Fehlt ein Schüler bei einer **Klausur**, so hat er die Schule am Klausurtag bis **spätestens 8.00 Uhr zu verständigen**. **Am Tag seiner Rückkehr zum Unterricht muss in der Regel eine ärztliche Bescheinigung (Schulunfähigkeitsbescheinigung) vorgelegt werden**, um einen Nachschreibetermin zu erhalten. Ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldigt und die Klausur als "ungenügend" (APO-GOST §14, VV 14.41)

Die **Versetzungsordnung gemäß APO-GOST §9 (Versetzung in die Jgst. 12)** und die Erläuterungen zu „**Schulversäumnissen und Beurlaubungen in der Sekundarstufe II**“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

Ort, Datum

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin/des Schülers